



Verwaltungsvorlage

Nummer: 62 /2012
Datum: 30.08.2012
öffentlich

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
Anträge zum Thema "Fracking" (Gasfördermethode) von
a) der Partei "Die Piraten", Kreisverband Kleve, vom 05.05.2012 und
b) der IG "Rees gegen Gasbohren" vom 11.07.2012

<u>Beratungsweg:</u>	
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2012

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Gasfördermethode "Fracking" der Piratenpartei Deutschland - Kreisverband Kleve vom 05.05.2012 (Anlage 1) und der IG "Rees gegen Gasbohren" vom 11.07.2012 (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen und folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Uedem lehnt unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen die Gasfördermethode "Fracking" im Gemeindegebiet ab.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.05.2012 beantragt die Piratenpartei Deutschland - Kreisverband Kleve (Anlage 1), dass der Rat der Gemeinde Uedem "Hydraulic Fracturing", auch "Fracking" genannt, als Gasfördermethode in unserer Kommune ablehnt, da bei diesem Vorhaben Boden und Grundwasser großen Risiken ausgesetzt sind und dies für die jetzige und alle künftigen Generationen Auswirkungen hat. Gleichzeitig oder alternativ beantragt die Piratenpartei zu beschließen, dass keine gemeindlichen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, die für das "Fracking" genutzt werden können.

Die IG "Rees gegen Gasbohren" hat mit Schreiben vom 08.07.2012 ebenfalls beantragt, der Rat der Gemeinde Uedem möge beschließen, keine gemeindeeigenen Grundstücke für unkonventionelle Gasförderung zur Verfügung zu stellen.

Was ist "Fracking" ?

Hydraulic Fracturing „Fracking“ ist eine Methode der geologischen Tiefbohrtechnik, bei der durch Einpressen einer Flüssigkeit in eine durch Bohrung erreichte Erdkrustenschicht dort Risse erzeugt und stabilisiert werden. Ziel ist es, die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit in der Gesteinschicht so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau von Bodenschätzen (z. B. Erdgas und Erdöl) ermöglicht wird.

Die Bohrungen im Rahmen des "Hydraulic Fracturing" haben direkte Auswirkungen auf die Umwelt. Probleme können durch die eingesetzten Zuschlagstoffe und Flüssigkeiten entstehen, sobald diese aus den Rissen im Gestein ins Grundwasser übergehen. Ebenso kann das Eindringen des Gases in Grundwasserschichten oder gar ein Austreten an der Erdoberfläche nicht ausgeschlossen werden.

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz (BBergG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gas in konventionellen oder in unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht beziehungsweise gewonnen wird. Für alle Entscheidungen ist die Bezirksregierung Arnsberg mit der landesweit tätigen Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

Für das Gebiet 'Saxon 1 West', das neben Uedem auch u.a. Rees, Emmerich am Rhein, Kalkar, Kleve, Bedburg-Hau, Goch und Weeze einschließt, wurde am 14.03.2009 die Bergbauberechtigung als Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt (Schutz vor Konkurrenten).

Damit ist jedoch nur das privilegierte Recht ausgesprochen, dass ausschließlich die BG International Limited hier Kohlenwasserstoffe auf einer Fläche von 15.099,95 ha gewinnen darf. Jede tatsächliche Aktivität (Bohrung/Probebohrung, Einsatz von Maschinen, Sprengungen) bedarf einer bergrechtlichen Betriebsplanzulassung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Zu einer Erlaubnis werden die Behörden beteiligt, die öffentliche Interessen in Bezug auf das gesamte Feld (gemeindeübergreifend) vertreten, also grundsätzlich die zuständige Bezirksregierung, betroffene Kreise und geologischer Dienst. Die Erlaubnis ist befristet bis auf 5 Jahre und kann unter Umständen verlängert werden.

Zurzeit erfolgt in Nordrhein-Westfalen keine Erdgasgewinnung mit Ausnahme von Grubengas.

- Genehmigungsverfahren

1. Wenn der Bergbauunternehmer zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas Bohrungen niederbringen will, benötigt er dazu eine sogenannte Betriebsplanzulassung. Der Bergbauunternehmer reicht dazu bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag ein, aus dem insbesondere die beabsichtigte technische Durchführung des Vorhabens ersichtlich ist. Für jedes Vorhaben ist zumindest ein Hauptbetriebsplan einzureichen. Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über einen eingereichten Betriebsplan erfolgt entweder in Form einer Betriebsplanzulassung oder in Form der Ablehnung einer Zulassung.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im § 55 Absatz 1 BBergG abschließend aufgezählt. Wenn sie erfüllt sind, hat der Bergbauunternehmer einen Anspruch auf die Betriebsplanzulassung.

2. Für bestimmte Vorhaben ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung (UVP) vorgesehen, so erfordert die Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken dann eine UVP, wenn das tägliche Fördervolumen 500.000 m³ Erdgas übersteigt. Auch wenn keine UVP durchzuführen ist, werden Umweltbelange (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz etc.) sowie andere dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange in die Entscheidung einbezogen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Es findet eine Abwägung statt.

Die Bezirksregierung Arnsberg beteiligt vor der Entscheidung, die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Gemeinden. Sie bittet auch gegebenenfalls andere Stellen um eine Stellungnahme. Die Einbeziehung von Bürgern erfolgt über Bürgerinformationstermine in den jeweiligen Kommunen.

Die Gemeinde Uedem wird somit in diesem Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Entscheidungsträger bleibt die Bergbaubehörde, die Bezirksregierung Arnsberg.

- Einholung eines Gutachtens durch das Umweltministerium NRW

Durch das Umweltministerium NRW wurde ein Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben. Das Ergebnis wird voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 2012 vorliegen.

In dem Gutachten werden die Grundlagen der Aufsuchung, Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sowie eine Einschätzung der hierdurch möglicherweise entste-

henden Gefährdungen dargestellt und beschrieben. Aber auch die Erfahrungen aus stattfindenden oder bereits stattgefundenen Explorations- und Gewinnungstätigkeiten, insbesondere in den USA, werden einbezogen und die Klärung der Frage der Übertragbarkeit dieser Erkenntnisse auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen beurteilt. Zudem werden Abgrenzungskriterien für Erkundungs- und Fördergebiete und damit gleichzeitig Kriterien für mögliche Ausschlussgebiete dargestellt werden.

- Standpunkt der Gemeinde Uedem

Der Unterzeichner regt an, unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen "Hydraulic Fracturing" - auch "Fracking" genannt - als Gasfördermethode in der Gemeinde Uedem abzulehnen, weil die durch bei der Fracking-Methode eingesetzten Stoffe (u.a. auch Chemikalien) möglichen Umweltschäden für das Grundwasser und den Boden derzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2.2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Uedem ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entsprechend der Regelung im § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Uedem zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

(Rainer Weber)
Bürgermeister